

10. April 1845

*Pater Theodosius Florentini an Bischof Kaspar de Carl ab Hohenbalken,<sup>1</sup> Chur<sup>2</sup>  
Auseinandersetzung bezüglich der von ihm geschaffenen Konstitutionen des  
Lehrschwesterinstitutes und inständige Bitte um Approbation derselben.*

Hochwürdigster, gnädigster Herr!

Hiermit nehme ich mir die Freiheit, Ihre bischöfl[ichen] Gnaden die im  
verflossenen Herbste in Schwiz<sup>3</sup> besprochenen Constitutionen des Institutes der  
Schulschwwestern vom 3ten Orden des h[ei]l[igen] Franciskus zur Genehmigung  
einzusenden.

Denselben erlaube ich mir beizulegen sub No I die Regel des 3ten Ordens,  
welche für alle Stände paßt, und vom Papste Nikolaus IV<sup>4</sup> 1289 approbiert  
worden; sub No II die Regel des 3ten Ordens, welche P[apst] Leo X<sup>5</sup> für solche,  
die in einer Communität leben, genehmigte; sub No III endlich den Entwurf der

---

<sup>1</sup> Kaspar (I.) de Carl v. Hohenbalken (1781-1859). Er studierte in Innsbruck u. Brixen, war Professor u. Rektor des Seminarium in Chur, 1844-1859 Bischof v. Chur. 1852 verloren die Churer Bischöfe ihre Eigenständigkeit durch die Eingliederung des Hofes in die reformierte Stadt Chur. Der Bischof akzeptierte 1845 die v. Theodosius Florentini vorgelegten Satzungen der in Altdorf 1844 gegründeten Genossenschaft der Lehrschwwestern vom hl. Kreuz (Menzingen) u. unter seine Amtszeit fiel 1856 die Gründung des selbständigen Mutterhauses der Barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz für die Krankenpflege zu Ingenbohl in Brunnen. *HLS* 3, 208. Gatz, *Die Bischöfe*, 92-93.

<sup>2</sup> Chur = polit. Gemeinde u. Metropole des Kt. Graubünden u. Bischofssitz der gleichnamigen Diözese. *HLS* 3, 381-392. Kapuzinerhospiz Chur 1623-1880 als „Missio PP. Capucinatorum Curiae“ für die ganze Seelsorge der bischöflichen Pfarrei. *HS* V/2, 241-251. Theodosius Florentini war 1845-1858 u. 1859-1860 Superior des Hospizes, darüber hinaus war er Generalvikar (Offizial) des Bistums Chur 1860-1865; *HS* V/2, 250f. Schweizer-Ries, *Theodosius Florentini*, 60ff. *HS* I/1, 531. Chur ist geschichtlich bedeutende Stätte des Wirkens u. Seins bei den beiden franziskanischen Schwesternkongregationen vom Heiligen Kreuz, nämlich den Menzinger Schwestern (OSF Menzingen) u. den Ingenbohler Schwestern (SCSC). Niederlassungen OSF (Menzingen) u. SCSC siehe *HF* VIII/2, 184-185, 281, 647 u. 659: Spital Planaterra (1852), Kreuzspital (1853), Hofschule (1847/1856), Pensionat (1857).

<sup>3</sup> Schwyz = Hauptort des gleichnamigen Kt. Schwyz. Siehe *Schwyz (Gemeinde)* in *HLS* 11, 344-349. Dort auch Kapuzinerkloster Schwyz: Joseph Bättig, *400 Jahre Kapuzinerkloster Schwyz 1585-1985*, Schwyz 1985. *HS* V/2, 575-603. Ebendort das v. Theodosius Florentini neu gegründete Kollegium Maria-Hilf: Samson, *Theodosius Florentini u. das Kollegium Schwyz*, in: *HF* 34 (2005), 9-90. Samson, *Erziehung im Kollegium Maria-Hilf*, in: *HF* (43), 115-157, 207-245. Niederlassungen OSF Menzingen: *HS* VIII/2, 662. Niederlassungen der SCSC: *HS* VIII/2, 650. Niederlassungen OSF Menzingen: *HS* VIII/2, 662. Niederlassungen der SCSC: *HS* VIII/2, 650.

<sup>4</sup> Papst Nicolaus IV.: Gerolamo Masci Omin († 04.04.1292). 1274 Eintritt in den Minoritenorden. 1288 als erster aus dem Franziskusorden zum Papst gewählt. *Vatikan-Lexikon*, 513.

<sup>5</sup> Papst Leo X.: Giovanni de' Medici (1475-1521). *Vatikan-Lexikon*, 450-452.

Statuten für ein durchaus ähnliches Institut zu Graz in Steyermark,<sup>6</sup> welcher vom Fürstbischof<sup>7</sup> daselbst im J[ahr] 1843 genehmiget, und auf Verwendung desselben auch von Rom aus in Betreff der an der Grundregel um des Zweckes willen vorgenommenen Änderungen approbirt worden.

Um nun zu den beiliegenden Constitutionen überzugehen, so ist die Grundlage derselben die Regel des dritten Ordens des h[ei]l[igen] Franciskus, dem die drei wirklich angestellten Schwestern schon angehören; dieß deswegen, damit sie schon ab initio einem von der Kirche seit Jahrhunderten approbirten Orden einverleibt seyen, ihr Institut in dieser Beziehung nicht als ein neues erscheine. Nun wagte ich nicht zu bestimmen, ob die Regel sub No I, oder die sub No II zu Grunde gelegt werden soll, weil die sub II zwar für Ordensleute bestimmt ist, die sub I aber leichter Veränderungen zuläßt. Bisher lebten die Schwestern nach der Regel I, mit einzelnen Erweiterungen und Zusätzen, wie sie dem Regelpater solche zu machen gestattet. Überdem bedürften Veränderungen an der Regel sub No 2 päpstlicher Genehmigung, wie es auch das fürstbischöfl[iche] Ordinariat von Graz angesehen hat, was bei Annahme der ersten Regel nicht der Fall zu seyn scheint.

Bei Abfassung der Constitutionen glaubte ich vorzüglich in betreff von drey Bestimmungen Veränderungen anbringen zu müßen, und zwar in Betreff der Gelübde, des Breviergebetes, und des Fastens.

Die Regel I enthält gar keine Gelübde, die sub II ewige. Ich wählte die Mitte – Gelübde, aber temporäre, wie sie bei den barmherzigen Schwestern, bei den Schulschwesterninstituten zu Portieux,<sup>8</sup> das 2000, und zu Ribeauvillé,<sup>9</sup> das 400 Mitglieder zählt. Der Hauptgrund ist Reinbewahrung des Institutes von Mitgliedern, die demselben irgendwie zum Schaden und zur Unehre gereichen. Der hochw[ürdige] Superior v[on] Ribeauvillé<sup>10</sup> versicherte mich, daß die

---

<sup>6</sup> Grazer Schulschwestern. Gatz, *Die Bistümer*, 320.

<sup>7</sup> Roman Sebastian Zängerle OSB (1771-1848), Fürstbischof v. Seckau (Graz-Seckau) u. Administrator v. Leoben. Gatz, *Die Bischöfe*, 829-832.

<sup>8</sup> Schwestern v. der Vorsehung, Portieux. Pauvres Sœurs de la Providence, Filles de l'Enfant Jésus (1766). Gründung 1762. *HS VIII/2*, 437-452.

<sup>9</sup> Sœurs de la Divine Providence de Ribeauvillé / Divina Provvidenz di Ribeauvillé (1783/1819). *DIP III*, 733-732. Theodosius Florentini ließ drei Schweizer Novizinnen aus Ribeauvillé (Elsaß) nach Altdorf UR kommen zwecks Unterrichtens im Rahmen der Gründung u. Aufbaus der Kongregation des Lehrinstituts Menzingen (1844). *HS VIII/2*, 46f.

<sup>10</sup> Ignace Mertian, Weltpriester (1766-1843). Superior u. zweiter Gründer der Kongregation der Schulschwestern v. der Vorsehung in Ribeauvillé (Elsaß), Schulreformer, schreibt die Bücher, Schulprogramme u. die Satzungen für die Schwestern, hatte großen

temporären Gelübde, und in deren Folge die Leichtigkeit, mit der die Schwestern austreten oder entlassen werden können, das vorzüglichste Mittel seyen, das Institut in moralischer Beziehung unbefleckt zu bewahren. Daß deswegen das Institut an Mitgliedern nicht Mangel leiden wird, beweist obige Zahl. Erst verflossenes Jahr haben in Ribeauvillé 60 Novizen ihre Profession in die Hände des Bischofs von Straßburg abgelegt.

Dem Breviergebete, und den Vaterunsern der Regel ward, da der Rosenkranz ohnehin täglich gebetet wird, ein anderes kürzeres Officium substituiert; dieß um des Wechsels willen. Dieß wird, um die Brust zu schonen, einzeln gebetet.

Übrigens enthalten die Constitutionen mehr Gebetsstunden als die Regel.

Das Fasten wird um des anstrengenden Berufes willen etwas beschränkt, und während die Regel dieß *den Vorgesetzten* erlaubt, geradezu bestimmt, um weniger Willkür und Verschiedenheit eintreten zu lassen.

Beim zweiten Abschnitte ließ ich mich nach Vorgang der Statuten von Ribeauvillé ziemlich ins Einzelne ein, um ja so wenig als thunlich schien, der Willkür der einzelnen Schwestern zu überlassen; beim 3., 4. und 5ten aber habe ich mich kurz gefaßt, und mich mehr an allgemeine Bestimmungen gehalten, die jedoch einstweilen genügen dürften.

Im 5ten Abschnitte übergang ich beim 2ten Kapitel die Bestimmung über die geistl[iche] Direktion des Institutes. Der dritte Orden steht überhaupt unter der Direktion des ersten Ordens des h[ei]l[igen] Franciskus. In den Statuten des Institutes von Graz ist dieß auch bestimmt ausgesprochen. Ich ziehe es vor, diesen Punkt dem weisen Entscheide Ihrer bischöfl[ichen] Gnaden zu überlassen; dieß auch desswegen, weil Freunde des Institutes entgegengesetzte Ansichten haben. Die Einen halten dafür, die Wahl des jeweiligen Direktors und Superiors solle ganz unbedingt dem bischöfl[ichen] Ordinariate anheimgestellt sein; andere aber wollten nachdrücklich [...] und ausgesprochen wissen, daß das Institut unter der Direktion des Ordens stehe, dieß vorzüglich um der Bewahrung der Einheit willen, und wegen Handhabung der Ordnung. – Ich aber überlasse getrost den Entscheid dem vom Geiste Gottes geleiteten Ausspruche Ihro bisch[öflichen] Gnaden.

Schließlich habe ich Ihro bischöfl[ichen] Gnaden nur noch zu bemerken, daß der Unterhalt der Schwestern gegenwärtig durch ihre Leistungen gesichert ist –

durch Leistungen, die nach dem Zeugnisse des hochw[ürdigen] Pfarrers in Menzingen und der dortigen Schulkommission in jeder – namentlich in moralischer Beziehung sehr erfreulich sind.

Nebst den 3 Schwestern sind gegenwärtig schon 5 Postulantinnen vorhanden, und einige sind abgewiesen worden, bis durch Genehmigung der Kirche das Institut größere Solidität erhalten.

Um diese also flehe ich – flehe ich im Namen der Schwestern, der lieben Jugend, der kathol[ischen] Kirche in der Schweiz. Von der Genehmigung hängt vorzüglich die Aussicht auf baldige Errichtung eines geeigneten Mutterhauses ab, indem die Mitwirkung dazu mir schon öfters zugesichert wurde, wenn durch kirchl[iche] Approbation das Institut ein kirchliches, und dadurch solides sei.

In der zuversichtlichen Erwartung, bei Ihro bischöfl[ichen] Gnaden keine Fehlbitte gethan zu haben, und bittend zu Gott, Hochdieselben auch in dieser Angelegenheit so zu leiten, wie es zum Wohle der katholischen Kirche am ersprießlichsten ist, habe ich die Ehre mit der vollkommensten Ehrfurcht mich zu nennen

Ihro bisch[öfliche] Gnaden  
unbedingt ergebenen und gehorsamen  
Diener – f[rater] Theodosius, Ord. Capuc.

Altdorf<sup>11</sup> – C[anton] Uri – den 10. April 1845

*Fotokopie: GenArchiv SCSC 04-042*

*Original: Bischöfliches Archiv BAC, 271, Mappe 92*

---

<sup>11</sup> Altdorf = Hauptort Kt. Uri in der Schweiz, dort das Kapuzinerkloster Allerheiligen (1581-2009) u. das Kapuzinerinnenkloster St. Karl (1608-2004). In Altdorf begannen die Gründungsaktivitäten Florentinis für Schule u. Caritas. Niederlassungen der SCSC u. OSF Menzingen. *HLS* 1, 253-258. *HS* V/2, 125-145 (Kapuziner), 957-969 (Kapuzinerinnen). *HS* VIII/2, 646 (SCSC) u. 658 (OSF Menzingen). Arnold, *Vom Abenteuer*, 75-84.